

**EIGENBETRIEB DES ZWECKVERBANDS
INTERKOMMUNALES INDUSTRIEGEBIET „SEEDORF / WALDMÖSSINGEN“**

**SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG
FÜR EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT**

vom 24. Oktober 2023

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

Die Vertreter/Vertreterinnen der Mitglieder in der Verbandsversammlung und im Verwaltungsrat sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb von Sitzungen eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen, ohne Nachweis der Auslagen oder des Verdienstaufschlags.

§ 2

Sitzungsgeld/Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrats eine pauschale Aufwandsentschädigung von 30,00 € je Sitzung.
- (2) Bei anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten für den Zweckverband erhalten die Mitglieder eine Entschädigung nach folgenden Durchschnittssätzen
- | | |
|--|---------|
| bis zu 3 Stunden | 30,00 € |
| von mehr als 3 bis zu 6 Stunden | 45,00 € |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 60,00 € |

§ 3

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der ehrenamtlichen Tätigkeit wird keine weitere Zeit hinzugerechnet.
- (2) Die Entschädigung nach § 2 Abs. 2 wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 2 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb der Gemeinden Dunningen und der Stadt Schramberg erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B. Für die Fahrkostenerstattung ist die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 - A 16 geltende Stufe zugrunde zu legen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schramberg, 24. Oktober 2023


Dorothee Eisenlohr
Verbandsvorsitzende

Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.